TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ZUM BEBAUUNGSPLAN IMGENBROICH NR. 16 "VERLEGUNG K 16 N"

1. Grünordnerische Festsetzungen

Erhaltungsgebot gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB
Innerhalb des PG gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB sind sämtliche aus dem Maßnahmenplan hervorgehenden Einzelbäume und Gehölzbestände dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Im Wurzelbereich, welcher der gesamten Kronentraufffläche entspricht, sind jegliche Bodenbewegungen und Oberflächenbefestigungen untersagt. Während Baumaßnahmen ist der gesamte Wurzelbereich durch einen min. 1,50 m hohen Bauzaun zu schützen. Die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Pflanzflächen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten.

Bei einem Ableben so festgesetzter Bäume oder Gehölze ist auf dem selben Grundstück ein neuer, hochstämmiger Laubbaum gemäß Pflanzenliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

2. Pflanzgebote gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB

Schnittheckenanlage mit Durchwachsern
Auf allen so gekennzeichneten Flächen sind Schnitthecken mit Durchwachsern gem. Pflanzliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Es sind 5 Heckenpflanzen pro lfd. Meter zu setzen.[1]

Im Abstand von maximal 10 m ist eine hochstämmige, mindestens dreimal [1] verpflanzte Rotbuche mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm in die Hecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Gehölze sind mindestens einmal jährlich fachgerecht zu pflegen.

3. Zeitlicher Ablauf der geplanten Ausgleichsmaßnahmen

Alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zeitnah und sukzessive zur Realisierung der geplanten Baumaßnahme durchzuführen!

4. Festsetzung zu Pflegemaßnahmen

Die Aufwuchs- und Entwicklungspflege wird für alle zu pflanzenden Gehölze für die ersten drei Jahre festgesetzt.

5. Artenliste - Pflanzenliste 1

Fagus sylvatica Rotbuche

Heckenpflanzen, 2 * verpflanzt, ohne Ballen, Höhe mind. 60-100 cm
Hochstammbaum, 3 * verpflanzt, mit Ballen, StU 10 - 12

HINWEIS:

Bodendenkmäler
Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Eintragung der Bodendenkmäler in die Denkmalliste die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW zu beachten sind. Demnach sind Bodenfunde unverzüglich anzuzeigen, in unverändertem Zustand zu belassen und Weisungen für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten.

[1] Ergänzt / Geändert nach der Offenlage gem. Beschluss des Rates vom 05.12.2006.